

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang

zur Fortbildung zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin/zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger und Lehrgangsvertrag

Hinweis

Termine finden Sie unter der Leistung [Geprüfte/-r Natur- und Landschaftspfleger/-in; Beantragung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung und Anmeldung zum Lehrgang](#) bei „Weiterführende Links“.

Persönliche Angaben der Lehrgangsteilnehmerin/des Lehrgangsteilnehmers

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobilnummer	
E-Mail		

Lehrgangsteilnahmebedingungen

1. Anmeldeverfahren

Mit der schriftlichen Lehrgangsanmeldung bietet die Teilnehmerin/der Teilnehmer der Regierung von Oberfranken den Abschluss eines Lehrgangsteilnahmevertrages auf Grundlage dieses Anmeldeformulars verbindlich an. Mit der Anmeldung werden von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer die Lehrgangsteilnahmebedingungen der Regierung von Oberfranken verbindlich anerkannt.

Über die Annahme der Anmeldung durch die Regierung von Oberfranken erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Kopie des Lehrgangsvertrags.

Die Annahme des Vertrags durch die Regierung von Oberfranken steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung der Lehrgangsgebühr. Die Zahlungsfrist wird in einer Rechnung festgesetzt. Sofern nicht innerhalb dieser bestimmten Frist eine Zahlung erfolgt, kann der Lehrgangsplatz an andere Interessenten abgegeben werden.

2. Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr beträgt 1.400 Euro.

Über die Lehrgangskosten erfolgt eine Rechnungsstellung mit Zahlungsfrist.

Sollte eine Behörde, Arbeitgeber oder sonstiger Dritter die Kosten des Lehrgangs für die Teilnehmerin/den Teilnehmer übernehmen, ist dies bei der Anmeldung im unten abgedruckten Feld (*Kosten-übernahme durch Dritte*) ausdrücklich anzugeben.

Von der Lehrgangsgebühr sind die Kosten für den Unterricht und das Unterrichtsmaterial umfasst.

Kosten für Nebenleistungen, die nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten sind, z. B. Unterkunft und Verpflegung, sind vom Teilnehmer gesondert zu zahlen. Es besteht grundsätzlich keine Lernmittelfreiheit.

Das (*auch unverschuldete*) Fernbleiben vom Unterricht durch den Lehrgangsteilnehmer begründet keinen Anspruch auf Erlass der vereinbarten oder Rückgewähr der bezahlten Lehrgangsgebühr. Fallen einzelne Unterrichtstage aus (*z. B. aufgrund von Erkrankung des Dozenten*), so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erlass oder Rückgewähr der Lehrgangsgebühr.

Bei Kostenübernahme durch Dritte

Name bzw. Institution		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3. Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lehrgangsbeginn zurücktreten. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Der Rücktritt wird mit Eingang bei der Regierung von Oberfranken wirksam.

Tritt die Teilnehmerin/der Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn zurück, so besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

4. Absage und Ausschluss durch die Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken kann den Lehrgang ohne Einhaltung einer Frist absagen oder zeitlich verschieben, wenn die Durchführung des Lehrgangs der Regierung von Oberfranken nicht zumutbar ist, weil die im Falle der Durchführung entstehenden Kosten unwirtschaftlich sind. Unwirtschaftlichkeit liegt vor, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Es gilt folgende Mindestteilnehmerzahl: 16

Im Falle der Lehrgangsabsage durch die Regierung von Oberfranken aufgrund von Unwirtschaftlichkeit werden den Teilnehmerinnen/den Teilnehmern die bereits geleisteten Lehrgangsgebühren in vollem Umfang zurückerstattet.

Die Regierung von Oberfranken kann einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer gegenüber aus wichtigem Grund den Ausschluss erklären.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Regierung von Oberfranken die Lehrgangsteilnahme der jeweiligen Teilnehmerin/des jeweiligen Teilnehmers nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer

- a) gegen die Hausordnungen der Lehrgangsorte verstößt,
- b) die täglichen Lehrgangszeiten nicht einhält,
- c) unentschuldigte Fehlzeiten aufweist,
- d) Materialien, Geräte entfernt,
- e) sich ungebührlich verhält.

Sofern ein Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beginn des Vorbereitungslehrgangs durch die Regierung von Oberfranken erfolgt, besteht kein Anspruch auf Rückgewähr bereits geleisteter Zahlungen.

5. Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit separatem Formblatt zu stellen.

6. Haftung

Während des Aufenthaltes der Teilnehmerin/des Teilnehmers am Lehrgangsort haftet die Regierung von Oberfranken für eingebrachte Gegenstände nur in vom gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Fällen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko am Lehrgang teil. Die Regierung von Oberfranken haftet nicht für Unfälle oder für sonstige Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang bzw. dessen Durchführung stehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind hierbei im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung (*auch bei der Teilnahme an Prüfungen*) gesetzlich unfallversichert (*Personenschäden*).

Für Auszubildende, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen und Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer besteht Haftpflichtversicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern. Eine Privathaftpflichtversicherung hat vorrangig den Schaden zu übernehmen.

Lehrgänge und Prüfungen sind Bestandteil der beruflichen Fortbildung in der Landwirtschaft. Soweit eine verpflichtende Teilnahme gegeben ist, ist die Anfahrt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder angemieteten Bussen durchzuführen. In diesem Fall ist zum Schutz vor vermeidbaren Gefährdungen die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.

Ist die Benutzung angemieteter Busse oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Aufwendungen möglich, kann die zuständige Stelle den Teilnehmern die Fahrt mit privateigenen Fahrzeugen nicht verwehren.

Benutzt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ein solches Kraftfahrzeug, handelt er ausschließlich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, und zwar auch dann, wenn er andere Teilnehmer mitnimmt. Die zuständige Stelle ist zwar verpflichtet, die Teilnehmer bei Veranstaltungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren. Sie ist aber weder gehalten noch in der Lage, außerhalb dieses Rahmens für die Beförderung zu Lehrgängen oder Prüfungen zu sorgen oder die Fahrt zu beaufsichtigen. Verursacht ein Teilnehmer bei der Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet er demnach allein nach den Vorschriften des Haftungsrechts. Eine Pflichtverletzung der zuständigen Stelle ist nicht gegeben, eine Haftung des Staates als Veranstalter (*Staatshaftung*) scheidet aus.

Als Halter bzw. Fahrer eines pflichtversicherten Kraftfahrzeuges genießt der Teilnehmer im Rahmen der im Versicherungsvertrag festgelegten Deckungssummen Haftpflichtversicherungsschutz gegen Haftungsansprüche Dritter, auch mitfahrender Teilnehmer. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften kann sich im Hinblick auf das erhöhte Haftungsrisiko der Abschluss von Insassenunfallversicherungen empfehlen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sind die Teilnehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Körperschäden, die der Teilnehmer durch einen Unfall bei der Veranstaltung oder auf dem Weg von und zum Veranstaltungsort erleidet. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist ohne Bedeutung.

7. Copyright

Lehrgangsunterlagen, die Bestandteil des Lehrganges sind und in das Eigentum der Teilnehmerin/des Teilnehmers übergehen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Regierung von Oberfranken nicht vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Weitergabe verwendet werden.

Alle sonstigen Unterlagen, die zur Durchführung des Lehrganges verwendet werden, bleiben Eigentum der Regierung von Oberfranken. Alle Rechte bleiben der Regierung von Oberfranken vorbehalten.

8. Datenschutzerklärung

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass die Regierung von Oberfranken zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung personenbezogene Daten verarbeitet und Sie gegebenenfalls auf Aufnahmen zu sehen sind, die im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Der Aufnahme und/oder einer Veröffentlichung können Sie widersprechen.

Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin/Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ habe ich erhalten und Kenntnis genommen.

9. Sonstiges

Von diesem Lehrgangsteilnahmevertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bayreuth

Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln des Lehrgangsteilnahmevertrags bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Regierung von Oberfranken

Der Anmeldung wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang zur Fortbildung zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin/zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in: Beantragung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung und Anmeldung zum Lehrgang
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in: Beantragung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung und Anmeldung zum Lehrgang
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang sowie zur Lehrgangs- und Prüfungsorganisation.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO bzw. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin/Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger (Natur/Landschafts-PfIPrV)
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet wird und Sie nicht zum Fortbildungslehrgang und zur Fortbildungsprüfung zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin/zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger zugelassen werden können.